

Unser Traumpaar in Kiew kaputt – wir sind enttäuscht Regierungskrise in der Ukraine

Noch kein Jahr ist es her, dass wir gute demokratische Herrschaft in die Ukraine exportiert, unsere Helden Juschtschenko und Timoschenko an die Macht gebracht haben¹ – und nun das:

„Der Revolutionsführer hat seine engste Verbündete unter den ehrenrührigen Vorwürfen der Bereicherung und der Vetternwirtschaft entlassen, sie wiederum lässt ihre Helfer zurückfeuern. Von Korruption über Erpressung bis hin zur Behinderung der Justiz bei der Ermittlung von politischen Morden reichen die Vorwürfe.“

Die FAZ ist indigniert, fühlt sich gar an den „Sünden katalog des vorigen Regimes erinnert“, die NZZ fürchtet, „dass es in der Ukraine schon wieder fast so zugeht, wie vor dem Umsturz“. „Der Kutschismus lebt und hat die neue Macht erfolgreich infiltriert“, und in den Redaktionen der SZ, der FTD und des Economist „reibt man sich“ ebenfalls „die Augen“. Statt mit vereinten Kräften ihren korrupten Laden auszumisten und von den Figuren zu säubern, die das alte „System“ verkörpert haben, fallen unsere Hoffnungsträger, kaum sind sie an der Macht, übereinander her und machen viel mehr falsch als richtig:

Die eine, die sich nach der Amtsübernahme zügig daran macht, das Programm umzusetzen, mit dem sie für sich geworben hat und für das wir sie zur unbestechlichen Kämpferin für Demokratie und Gerechtigkeit hochgelobt haben, lässt einfach jedes Augenmaß vermissen. Schon im Frühjahr zieht sie los gegen die „russische Sabotage“, gegen die „antiukrainische Verschwörung“ der russischen Ölfirmen, die ihre Spritpreise steigen lassen – und was mussten wir da miterleben: „Aktionismus“, „Interventionismus“, „etatistische Muskelspiele“, „Versuche, mit Preisdiktaten im Stille alter Planwirtschaft den Ölpreis in den Griff zu kriegen“, „verordnete Höchstpreise ... das jüngste Beispiel für eine Politik, die den revolutionären Kampf nicht lassen kann“ – da ist unsere Revolutionsbegeisterung aber ganz schnell zu Ende, wenn sich die Frau am Allerheiligsten der Marktwirtschaft vergreift.

Und genauso auf dem Gebiet der Privatisierungen. Da sollte und soll es doch darum gehen, „den Oligarchen der Ukraine, jener Hand voll Milliarden, die zur Zeit des korrupten Regimes Kutschma große Staatsbetriebe zu Schleuderpreisen erworben hatten, ihre Beute wieder zu entreißen“ und damit auch die Geldgeber des Kutschma-Lagers zu enteignen. Eben jenen „mafiosen Strukturen der Ostukraine“ das Handwerk zu legen, deren üble Machenschaften uns noch vom letzten Wahlkampf in lebhafter Erinnerung sind. Und auch da kennt die Regierungschefin weder Maß noch Ziel:

„Timoschenko selbst verschreckte Investoren, indem sie ankündigte, die Privatisierung Tausender Unternehmen rückgängig zu machen. Nun häufen sich auch noch die wirtschaftlichen Warnsignale: Das Wachstum stürzt ab, und die Inflation zieht an.“ Taub gegenüber allen „wirtschaftlichen Warnsignalen“, verschreckt sie das Wachstum, das von 12 auf 4% zusammenschrumpft, und zieht sich strenge Verwarnungen von höchster Stelle zu: Das Zürcher Sprachrohr der wirtschaftlichen Vernunft moniert, „es geht um richtungsweisende Rechtsgüter und eine stabile Basis“, und der Chef der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung verlangt, dass die Liste der zu überprüfenden Betriebe entschieden verkürzt wird.

Umgekehrt der andere, der seinen Regierungsauftrag darin sieht, „vor allem Stabilität zu schaffen, um Investoren zu ermutigen, in die Ukraine zu kommen“, und der mit seiner Wirtschaftskompetenz, „Ökonom und ehemaliger Zentralbankchef mit wirtschaftsliberalen Vorstellungen“, auch ganz unser Mann ist: Er lässt es nach der Machtübernahme einfach an Bereitschaft fehlen, mit den alten Verhältnissen zu brechen. Er taktiert, geht berechnend mit Geldgebern, mit den Vertretern der alten Linie und den Machtfaktoren um, die er für seinen Aufstieg gebraucht hat. Erst hört man „ganz viel Rhetorik, wie er die Banditen aus der Regierung rausschmeißt“, dann umgibt er sich selbst mit dubiosen Figuren. Sein eigener

Sohn hat sich zum Investieren ermutigen lassen, vermarktet die Revolutionssymbole und „die verschiedenen Elemente des Bündnisses, das ihn in sein Amt getragen hat, mussten mit Ämtern belohnt werden.“ „Schon dass er seinen Geldgebern mit dem Unternehmer Poroschenko an der Spitze erlaubt hat, zentrale Regierungsfunktionen zu übernehmen, hat erstaunt.“ Jetzt hat er wohl endgültig „den Kontakt zur Basis verloren“, wenn er „die Heldin der orangen Revolution, seine treue und vor Eifer glühende Weggefährtin einfach fallen lässt“. So beschmutzt er doch die Ideale der sauberen Herrschaft, mit denen unser Dream-Team den Sieg eingefahren hat.

Und schließlich beide zusammen: Wenn sie sich immer nur streiten, kriegen sie doch keine Einigkeit her! Für einen „Reformkurs“ haben wir sie unterstützt; wenn sie sich wegen dessen Wirkungen zerstreiten, dann kommt doch kein Reformkurs mehr heraus, sondern nur

„eine Führung, die weder ihre Ziele klar definieren konnte noch imstande war, einmal gefasste Entschlüsse auch durchzusetzen“, und „das Land ergeht sich in innenpolitischen Kabalen, die den Reformkurs zu bremsen drohen. Dies aber kann sich das Land nicht leisten, wenn es die Perspektive für ein Entrée will, ganz gleich, ob für die NATO oder die EU.“

Enttäuschung bei den Freunden und Förderern der orangen Revolution im Westen auf der ganzen Linie:

– Ihr Dream-Team sollte den ganzen Laden um-krempeln, das aber doch – bitte –, ohne „die Wirtschaft“ zu stören!

– Sie sollen ihr Staatswesen aus den russischen Fängen lösen, v.a. aus den erpresserischen Wirtschaftsbeziehungen, aber das doch gefälligst ohne eine Energiekrise zu riskieren! Stattdessen schon wieder Schaukelpolitik:

„Aus Furcht vor Versorgungsengpässen – Kiew sucht Nähe zu Russland“.

– Natürlich sollen sie sich an der Macht halten und auch dafür sorgen, dass sie die kommenden Wahlen gewinnen. Wie man das macht, wie man sich Loyalitäten sichert, die eigenen Anhänger zufrieden stellt, mit ein wenig Umverteilung der nationalen Geldquellen, das interessiert uns nicht im geringsten; aber darüber in Streit zu geraten, die Machenschaften publik zu machen und sich wechselseitig zu demontieren, ist unverzeihlich. Da müssen wir doch sehr darauf bestehen, dass unsere Protegés keine Zweifel an ihrer Rechtsstaatlichkeit aufkommen lassen und das Aushängeschild einer echt sauberen Herrschaft glaubwürdig erhalten!

– Und wenn wir schon einen Machtkampf in der Ukraine in Auftrag gegeben haben, können wir doch auch erwarten, dass er endlich mal erledigt ist. Wenn unsere ukrainischen Freunde aber meinen, ihre Macht immer noch sichern zu müssen – verschiedene Rücksichten kennen, Absprachen einhalten wollen, die zur Verhinderung des Bürgerkriegs bzw. der angedrohten Separation des Ostens getroffen worden sind, und sogar neue Absprachen treffen, um sich die Mehrheit im Parlament zu sichern –, dann ist eine Verwarnung wegen des Verdachts auf Kollaboration mit der falschen Seite am Platz! Bush ruft an und fordert Juschtschenko auf, „mit den Exzessen der Vergangenheit aufzuräumen“. Keine falschen Kompromisse im Inneren! Keine Schaukelpolitik nach außen! - Alles in allem also: Von „good governance“, wie wir es verstehen und in Auftrag gegeben haben, kann keine Rede sein.

*

Dieser Vorwurf ist ungerecht: Am guten Willen, auftragsgemäß zu regieren, hat es nämlich nicht gefehlt. Die Regierungsbündnisse an ihrem Auftrag gescheitert. Das Staatswesen, wie es verfasst ist, verträgt den ihm verordneten Kurswechsel schlecht – das entfacht den Streit unter den neuen Machern. Juschtschenko hat seinen politischen Feinden ihre Entmachtung und Kriminalisierung an-

Fortsetzung Seite 4, Spalte 1 oben

GEGENSTANDPUNKT

Politische Vierteljahresschrift

Vortrag mit Diskussion

Die Menschenrechte – Was sie sind und was sie wert sind

US-Gefängniswärter foltern im Militärgefängnis Abu Ghraib. Die neue demokratische Regierung des Irak foltert ihre Feinde wie seinerzeit Saddam Hussein. Die US-Regierung sperrt der Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen Verdächtige für unbestimmte Zeit gesetzlos auf Guantanamo weg. Ihre CIA betreibt geheime Gefängnisse in Europa, kidnappt, verschleppt Staatsbürger anderer Länder auf deren Territorium sowie weltweit – und benutzt dafür Deutschland als Drehscheibe eines geheimen Flugverkehrs. Offizielle und geheime deutsche Dienststellen sind eingeweiht, schweigen und nutzen selbst die Gelegenheiten zum Ausquetschen Verdächtiger.

Mit dem offenen Krieg im Irak und mit dem verdeckten auf dem ganzen Globus verteidigt der Westen seine fortgeschrittene Zivilisation gegen die Barbarei der Terroristen, die Früchte seiner Aufklärung gegen das dunkle Mittelalter des Islam, seine überlegenen humanen Werte gegen die Menschenverachtung der Dschihadisten.

Wie bei seinen Gegnern wird wohl auch beim freiheitlichen Westen der Schluss von den grausamen Methoden seiner Verteidigung auf den Gehalt der humanistischen Güter erlaubt sein, die auf diese Weise verteidigt werden.

Worin also bestehen sie, die herrlichen Menschenrechte, auf die der Westen so stolz ist, dass er gleich die ganze Welt damit beglücken will. Und wozu taugen diese so genannten Schutzrechte gegen die Obrigkeit eigentlich? Einmal abgesehen davon, dass sie zur Rechtfertigung von Aggression, Krieg und Terror gegen Staaten, die den USA und dem Westen nicht passen, natürlich bestens taugen.

Donnerstag, 12. Januar 2006, 20.00 Uhr
Ex-KOMM, K4 im Künstlerhaus, Weißer Saal,
Nürnberg, Königstr. 93

www.gegenstandpunkt.com / gegenstandpunkt@t-online.de

Parlaments- und Präsidentschaftswahlen in Polen Falsch gewählt – das hatten wir nicht bestellt

Da ist Polen inzwischen seit mehr als einem Jahr Mitglied in der Europäischen Union und liefert dann ein Wahlergebnis ab, das „wir“ in Europa und speziell in Deutschland nun wirklich nicht gebrauchen können.

Dabei hat die westeuropäische Öffentlichkeit dem polnischen Wähler schon im Vorfeld einhellig klar gemacht, worauf es ankommt und wer der Richtige ist: Das „auf Privatisierung und Unternehmerfreiheit setzende Reformpaket von Donald Tusk“ (Berliner Zeitung) ist wie gemacht für den Zugriff unseres Kapitals auf alles, was in Polen ein Geschäft verspricht. Seine „Bürgerplattform“ (PO) weiß auch, dass der dabei anfallende soziale Ausschuss dringend zu verbilligen ist und z.B. die „soziale Verantwortung vermehrt in die Hände der Bürger gehöre, die selber für sich und ihre Familien sorgen sollen.“ (NZZ) Und, was am wichtigsten ist: Tusk weiß, an wen er sich dabei zu halten hat:

„Tusk ist im Ton ... Deutschland gegenüber in letzter Zeit immer verbindlicher geworden. Im Wahlkampf hat er keine Gelegenheit ausgelassen, zu betonen, dass die Verbesserung der Beziehungen zwischen Berlin und Warschau seine erste außenpolitische Priorität sei.“ (FAZ, 20.10.)

Ein rundum gelungenes Programm: Eine Führung, die es „uns“ recht machen will. Warum bloß haben die Polen ihr Kreuz nicht bei der gemacht? Stattdessen haben sie ausgerechnet der Partei für „Recht und Gerechtigkeit“ (PiS) zur Mehrheit verholfen – einer Partei, die „wir“ uns höchstens in einer Koalition unter der Führung unseres Mannes hätten vorstellen können; als Mehrheitsbeschaffer gegen die „Postkommunisten“ – so wäre die Sache in Ordnung gegangen. Aber diese Kaczynski-Zwillinge als Führer der polnischen Nation?! Das trägt ja wirklich nicht zu unseren guten Beziehungen bei, ein Präsident

– er Reparationsforderungen gegen Deutschland erwägt, bloß weil Vertriebene meinen, nach dem EU-Beitritt auch vor internationalen Gerichten alte Eigentumsrechte an polnischen Ländereien einklagen zu können; – der uns womöglich Geschäfte vermasselt, bloß weil bei einer zügigen Privatisierung mas-

senhaft zusätzliche Arbeitslose anfallen, deren Unterhalt am polnischen Staat hängen bleibt; – der sich in unsere Energiesicherheit einmischen will und sich an eine Achse Berlin-Moskau erinnert fühlt, bloß weil die von Deutschland und Russland geplante Pipelinetrasse durch die Ostsee Polen umgeht;

– und der dann auch noch seine nationale Sicherheit bei den USA in besseren Händen sieht als bei den europäischen Nachbarn.

So verscherzen sich die polnischen Wähler natürlich das Wohlwollen Europas und geraten mit dem Vorwurf des „Euroskeptizismus“ unter verschärfte Beobachtung. Vorurteile gegen ein deutsches Europa gehören sich nicht in einer demokratischen Wahl.

*

Gerecht ist diese Wählerbeschimpfung nicht. Die Kaczynskis haben mit ihrem Versprechen einer „Erneuerung des polnischen Staats“ Patrioten dafür gewonnen, sie zur Führung der Nation zu ermächtigen. Die polnischen Wähler haben vorbildlich vaterländisch gewählt, und was soll daran jetzt auf einmal falsch sein? Die polnischen Wähler haben erstens gleich kapiert, worauf es beim Wählen nicht ankommt. Dass die materiellen Lebensumstände nach eineinhalb Jahrzehnten freier Marktwirtschaft und nach der Erfüllung sämtlicher Bedingungen für den inzwischen vollzogenen Beitritt zur EU für die Mehrheit der Bevölkerung erbärmlich sind, dass 20% Arbeitslosigkeit herrscht, die Kranken unter einem „maroden Gesundheitswesen“ leiden, unzählige Bergarbeiter, Bauern und Rentner im Elend leben, liefert zwar Gründe für massenhaft Unzufriedenheit, darf aber so für die Wahlscheidung keine Rolle spielen. In der zählen Elendsgestalten nur als Teil einer kranken Nation und belegen, dass die von verantwortungslosen Führern an den Rand des Notstands manövriert wurde.

Als Nationalisten haben sich die polnischen Wähler nicht lange mit der Frage aufgehalten, was das ganze Elend begründet, sondern

Fortsetzung Seite 3, Spalte 3 Mitte

Das Studium öffentlicher Gewalt

Das Eigentum – und die Eigentümlichkeiten der Vertragsfreiheit

Dass die Gedankenwillkür der Rechtsdiener, die aus gesellschaftlichen Sachverhalten sehr rücksichtslos Rechtsfälle macht, ihre Objektivität allein der Gewalt des Staates verdankt, also auch allein der gewaltsamen Regelung in seinem Sinne dient, halten Juristen bestenfalls für eine tendenziöse Übertreibung. Zur Rechtfertigung ihres Metiers verweisen sie mit Vorliebe auf die liberalen Rechtsgrundsätze des zivilen Lebens, die den privatautonomen Rechtssubjekten erlauben, auf allergewaltloseste Weise der Entfaltung ihrer Persönlichkeit nachzugehen. Angesichts der Vertragsfreiheit, „die das ganze Privatrecht beherrscht“, kommt sogar Begeisterung auf, die Juristen sonst gern den geisteswissenschaftlichen Lobhudlern der Gesellschaft überlassen:

„Man verzeihe das Pathos: das Rechtsgeschäft und sein Kernstück, die Willenserklärung, ist das Mittel der Selbstverwirklichung des Menschen im Recht, denn was wäre der Mensch ohne seine sozialrechtlichen Zusammenhänge, seine sozialen Aufgaben und Ziele und ohne ein Mittel, diese Beziehungen zu schaffen, zu ändern, zu lösen und nach seiner ureigensten Vorstellung zu ordnen.“ (Baumann, 203)

Das Pathos verziehen, ist es gleichwohl kein Argument, sondern eine Willenserklärung für die herrschenden Zustände, wenn man bei ‚dem Menschen‘ und seinen ‚sozialen Beziehungen‘ heimlich bereits an die Rechtsordnung der bürgerlichen Gesellschaft denkt, dann zufrieden feststellt, dass ohne *Recht* das *Rechtssubjekt* ganz schön aufgeschmissen wäre, und dabei ganz selbstverständlich von den Mitteln absieht, derer ‚der Mensch‘ zu seiner Selbstverwirklichung bedarf und über die in den Willenserklärungen der Rechtssubjekte verhandelt wird – und zwar ganz und gar nicht nach den ureigensten Vorstellungen der Beteiligten.

Die Konstruktion des freien Willens durch mehr als 10 Gebote

Mit der privatrechtlich begründeten Freiheit kann es nicht so weit her sein, weil jeder in der schönen Rechtsordnung sein ureigenstes Mittel nur soweit sieht, wie sie ihm *Ansprüche gewährt*, die daran geknüpften *Pflichten* aber nur unwillig oder gar nicht hinnehmen will. Das liberale Pathos blamiert sich denn auch vor der dogmatischen Sicherheit, mit der das Recht diese Freiheitsgewährung mit *Beschränkungen* versieht, deren grundgesetzliche Gewährleistung die größere Hälfte des Art. 2 beansprucht. Die Eigenart der Freiheitsgewährung, dass der in ihren Genuss kommende Wille des Bürgers gleich doppelt existiert – als einer, der etwas Bestimmtes will, und als staatlich anerkanntes Institut, das wollen darf – ist eben schon auf die Konsequenz hin angelegt, dass man von Rechts, also Staats wegen oft genug *nicht* wollen darf; und dies gerade als Folge des *Dürfens*. Juristen, deren ‚nüchterne‘, ‚logische‘ Denkweise bekanntlich dazu dient, die großen Freiheitsphrasen in die kleine Münze des alltäglichen Rechtsfalles umzusetzen, machen sich daraus kein großes Problem. Sie nehmen die Widerspenstigkeit der Bürger gegen ihre Freiheitsgarantien zum Beweis für eine unpathetische Fortsetzung der lieblichen Feiertagsideologie des Privatrechts, die dieser zwar ziemlich frontal widerspricht, was aber auf dem Felde von Ideologien überhaupt nichts ausmacht: *ohne* Rechtsschranken würde sich die ‚menschliche Natur‘ in zerstörerischer Willkür austoben; deswegen sei die positive Auslegung der ‚Freiheitsgarantie der Verfassung‘, „Jeder könne tun und lassen, was er will“, als zu „salopp“ abzulehnen. Kaum reden diese berufsmäßigen Freiheitsgarantierer von ihrer Leistung, den freien Willen zum Zuge kommen zu lassen, demonstrieren sie auch schon ihr Misstrauen gegen jeden außer sich selbst (warum misstraut wohl *jeder* den Juristen?) und sprechen sich für die tausend Rechtsregeln aus, die bis ins Kleinste festlegen, was als Äußerung des Willens *gilt* und wie der sich nur geltend machen *darf*. Mit der größten Selbstverständlichkeit pflegen sie auf ihr sauberes Menschenbild zu verweisen, das den Beschiss zum ureigensten *Bedürfnis* eines jeden und die Rechtsgewalt damit zur natürlichsten und segensreichsten Sache von der

Welt erklärt. So ramponiert man zwar ideologisch das schöne Gut der Freiheit, verschafft sich aber ein gutes Gewissen und macht die gängige Erfindung aller Staats-, Rechts- und sonstigen Wissenschaftler, dass der Wert der Freiheit recht eigentlich in ihrer Begrenzung liege, durch sein Rechtshandwerk zur gesellschaftlichen Gegebenheit.

Die ganze schöne Privatautonomie besteht ja zunächst einmal darin, dass ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Bedürfnisse, Absichten und Notwendigkeiten, welche die Mitglieder der Gesellschaft zu ‚sozialen Kontakten‘ treibt (Verträge werden schließlich nicht aus lauter Lust und Laune geschlossen), aus allem ein „*Rechtsgeschäft*“ gemacht wird, bei dem der jeweilige Wille nur so und nur soweit anerkannt wird, wie er den rechtlichen Bestimmungen *entspricht*. Mit der Folge, dass z.B. bei einem „Formfehler“ der Wille entschieden bestritten wird („Formnichtigkeit“), was nicht nur manche Erben schmerzlich zu spüren bekommen („obwohl Opa doch immer gesagt hat...“).

Einmal rechtlich anerkannt, ergeht es dem freien Willen auch nicht besser. Kaum geäußert, wird er *rechtlich* beim Wort genommen, d.h. zur gewaltsam garantierten *Verpflichtung* gegen seinen Träger gemacht, mag der auch die besten Gründe dafür vorbringen, warum er seine Absichten geändert hat. Wer eine Zeitung bestellt hat und nach einiger Zeit von dem Mistblatt Abstand nehmen will, wird ebenso zur Erfüllung des ‚Sukzessivlieferungsvertrages‘ nach § 433 BGB gezwungen, wie derjenige, der fröhlichen Herzens vor den Traualtar getreten ist, im Falle familiärer Verstimmung an seine ehelichen Beischlaf- und sonstigen Pflichten erinnert und nicht ohne rechtsgültige Gründe und nur mit einigen Opfern aus ihnen entlassen wird. Andererseits hält das Recht mit dem feinen Gespür für die praktischen Zwänge, denen es mit der Privatautonomie *zum Zuge verhilft*, Arbeiter zwar zur Einhaltung ihrer Dienstvertragspflichten an, macht ihnen und vor allem ihren Dienstherrn aber die Lösung des Vertrags nicht sonderlich schwer. Die materielle Notlage der privatautonomen Bürger *ohne* Eigentum tut hier dieselben Dienste, und schließlich leben wir nicht mehr in einer Sklavengerellschaft. Ganz im Gegenteil: Der Wille *gilt* etwas, d.h. er wird *eingespannt!*

Die freiheitliche Gesellschaft schreibt nämlich keinem – jedenfalls nicht unmittelbar – vor, mit wem er welchen Vertrag zu machen hat. Aber *dass* die Leute alle ihre Beziehungen vom Brötchenholen und Arbeiten bis zur Liebe *vertraglich* regeln, ist schon verlangt (nämlich von *vorher* ihrer Disposition entzogen!) und damit die prinzipielle Oberaufsicht des Rechts über alle Äußerungen des freien Willens sichergestellt. Die Gewährung der Vertragsfreiheit zeigt also ein handfestes Interesse des Staates an allem, was seine Bürger wollen sollen. Der Staat rechnet ferner in schöner Selbstverständlichkeit damit, dass eingegangene Vertragsverpflichtungen lauter *Schädigungen* des darin geäußerten Willens im Gefolge haben, den entsprechenden Willensänderungen aber deshalb noch lange nicht einfach stattgegeben werden darf. Sondern bloß in einem staatlich genehmen Rahmen. Wenn der festlegt, dass z.B. eine finanzielle Notlage, etwa auf Grund von Arbeitslosigkeit, kein rechtlich anerkannter Grund ist, den Verlagseigentümer durch plötzliche Einstellung der Zahlungen für eine Zeitung in seinen Geschäftskalkulationen zu beeinträchtigen; dass die ungemütlichen Folgen der Ableistung von Dienstvertragspflichten einen Arbeiter noch lange nicht berechtigen, den Unternehmer auf seinem Kapital sitzen zu lassen (umgekehrt herum schon eher: die 4 Mio. Arbeitslosen von heute sind alle *mit* Kündigungsschutzgesetz zustande gekommen!) usw. – dann gelten Kriterien für die rechtliche Garantie = Beaufsichtigung des freien Willens, die mit der Regulierung einer schlechten Menschennatur wenig, mit der staatsnützlicher Verhältnisse aber um so mehr zu tun haben. Ob der mit obrigkeitlicher Anerkennung beglückte Wille davon entsprechenden Nutzen davonträgt, kommt augenscheinlich noch sehr darauf an.

Haste was, kriegste was!

Angesichts des eher unnatürlichen Inhalts des bürgerlichen Rechts – von AktG, AMVO, AnfG, EheG mit DVOen, FamRÄndG über GmbH, HGB, KSchG, ScheckG bis zu SchiffsRG, WG, 2. WKSchG usw. –, der entsprechend den praktischen Erfordernissen des bürgerlichen Lebens und seiner staatlichen Beaufsichtigung laufend ‚ausgestaltet‘ wird, wirkt die von Generationen von Rechtspraktikern nachgekaut Phrase vom ‚homo homini lupus‘ mehr als lächerlich. Es ist der rechtlich sanktionierte wechselseitige Ausschluss vom Reichtum, die *Freiheit des Eigentums*, die aus den Rechtssubjekten Vertragspartner macht, welche nicht ohne Gegenleistung in den Besitz der Gegenstände, die sie haben wollen, gelangen können und sich deshalb bemühen müssen, dabei möglichst gut wegzukommen. Und vor das ‚möglichst gut‘ hat die Staatsgewalt eine prinzipielle Schranke gestellt, mit harten praktischen Folgen: Die negative Definition des Eigentums –

„Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen“ (§ 903 BGB) – behandelt – und zwar grundgesetzlich gesichert – alles, was nicht Arme, Beine und einen mehr oder weniger bürgerlichen Verstand hat – sei es nun lebensnotwendig für irgendjemand oder nicht, sei es Mittel der Produktion oder Reproduktion, sei es Natur oder Produkt von Arbeit – als Gegenstand zur alleinigen Verfügung einer ‚natürlichen‘ oder ‚juristischen‘ Person. Dies ist die harte Wahrheit der per Gewaltmonopol gültig gemachten Gleichung Eigentum = *Ausschluss*. Die ganze schöne Freiheit der persönlichen Selbstverwirklichung liegt darin, dass jeder nur soweit zum Zuge kommt, wie er Eigentum zu erwerben imstande ist, wieweit er also – ex definitione gegen andere – schon über Eigentum verfügt, das er dem, der daran Interesse zeigt, für eine entsprechende Gegenleistung überträgt. Die „Selbstverwirklichung des Menschen im Recht“ hat es also in sich: Jeder hat Vertragsfreiheit, *darf* sich also – aber eben unabhängig von den Mitteln, die er dafür hat – gemäß seinen Interessen und Bedürfnissen Zwecke setzen, und jeder *muss* das Eigentum – ob er welches hat oder nicht – respektieren. Damit erhebt das Recht einen wahrhaft maßlosen Anspruch; es will schon in der Selbstbestimmung der Individuen zu Hause sein nach dem Motto: Beachte vorab Privatautonomie und Eigentum und *dann* tue, was du willst! Mag dich der Ausschluss von den Mitteln deiner Bedürfnisse und Wünsche – bzw. der berechnete Ausschluss – auch in deinen Interessen schädigen, du sollst dennoch nur tun, was erlaubt, und unterlassen, was verboten ist. Das Recht, das per Staatsgewalt schon dafür zu sorgen weiß, dass sein Anspruch an die Privatleute keine haltlose Angelegenheit ist, setzt so die Gegensätzlichkeiten im Handeln der Leute überhaupt erst in die – bürgerliche! – Welt. Von wegen ‚menschennatürlich‘...

Im Übrigen schert sich das Privatrecht einen Dreck um die angeblich so schlechte Menschennatur, zu deren Zügelung es angeblich da ist, sondern verschafft ganz im Gegensatz dazu den durch die Anerkennung des Eigentums ins Werk gesetzten gesellschaftlichen Gegensätzen eine ordentliche *Basis* und sorgt für deren geregelte *Verlaufsformen*. Die minutiösen Bestimmungen des BGB über Form und Inhalt von Verträgen, Annahmepflichten, Leistungsstörungen, Schuldverpflichtungen, Vertragsstrafen usw. zeigen deutlich, wie der rechtlich kodifizierte „lupus“ aussehen soll. Sie stecken den Rahmen ab, innerhalb dessen der gesellschaftliche Verkehr – bis in die so genannte ‚Intimsphäre‘ – nach dem Grundsatz des eigenen Vorteils auf Kosten der lieben Mitmenschen abläuft, fixieren den berechnenden Willen in den Festsetzungen über Geschäftsfähigkeit, Willenserklärung, Leistung, Schuldigkeit usw. und geben damit die Rechtsmittel an die Hand, auf *anerkannte* Weise andere übers Ohr zu hauen, nach dem gerechten Prinzip von Leistung und Gegenleistung, Recht und Pflicht. Die staatlich verbürgte und rechtlich betreute Existenz der Eigentumsordnung erzeugt einerseits *gleichberechtigte Bürger*, die gegeneinander konkurrieren, andererseits *gegensätzliche Klassen*, nämlich gemäß der Mittel, die sie zum Eintreten in die verordnete Konkurrenz haben oder nicht haben. Die Staatsgewalt, die über Konkurrenz und Klauen immer schon

entschieden *hat*, macht auf dieser Grundlage ihren Bürgern das Angebot, sich für ihr Gegeneinander die Macht des Staats = die gültigen Rechtsmittel zu sichern: Wer *die* auf seiner Seite hat, dem kann keiner was (jedenfalls solange der *Staat* nicht in Frage steht!). Wie dieses Angebot wirkt, ist ja wirklich kein Geheimnis. Die Existenz beispielsweise eines eigenen Berufsstand, des Syndikus, der dafür sorgt, dass Unternehmen die Rechtsmittel auch gehörig ausnutzen, spricht da eine beredte Sprache, und dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen zumeist klein gedruckt dem Vertragspartner untergejubelt werden, dient bekanntlich nicht der Einsparung von Papier, sondern dem rechtmäßigen Beschiss. Dass ein Arbeiter andererseits keinen Syndikus, sondern Rechtsschutz braucht, liegt sicher nicht an seinem freien Willen, sondern daran, dass er von vornherein eben nicht über die rechtlich anerkannten Mittel verfügt, die die Festlegung allgemeiner Geschäftsbedingungen von seiner Seite nötig und lohnend machen würden: Was man bekommt, hängt eben davon ab, was man zu bieten hat.

Die Gerechtigkeit der Eigentumsordnung – mit verbundenen Augen sicher die Klassen getrennt

Nicht ideologisch, aber praktisch weiß niemand besser über die Scheidung der Klassen in der bürgerlichen Gesellschaft Bescheid als der Staat. Die juristisch gesehen natürliche Eigentumsordnung menschlichen Zusammenlebens bringt es ja z.B. mit sich, dass der eine zufälligerweise in ein stattliches Eigentum, der andere in eine etwas weniger reich ausgestattete Familie hineingeboren wird. Schon stellt sich die Welt eigentümlich ungemütlich dar. Weil Erdenbürger zwei nur über ein bisschen persönliche Habe und ziemlich sicher deshalb mit 15 nur über einen Volksschulabschluss verfügt, weil man andererseits alles, was man zum Leben braucht oder haben kann, nur durch einen Kaufvertrag gegen Geld bekommt und die Fabriken und Maschinen Erdenbürger eins gehören, darf er als freie Person das zum Eigentum machen, woran allein *andere* ein Interesse haben: Arme, Beine und Verstand – kurz seine *Arbeitskraft*. Er genießt „das Recht auf entgeltliche Verwertung seiner Arbeitskraft“ (BVerwG 35, 205). Durch einen Dienstleistungsvertrag verpflichtet er sich, gegen Geld für einen Unternehmer oder sonstwen zu arbeiten, wobei er das wenige, was er besitzt, nämlich sich selbst, im Lauf der Zeit todsicher zerstört, aber dies ganz und gar freiwillig – jedenfalls aus juristischer Sicht. Denn der Zwang, sich mangels Eigentum eine Beschäftigung zu suchen, deren *Bedingungen* die Eigentümer bestimmen und über deren Resultate *sie* als Eigentum verfügen dürfen, findet ja als freiwillige, ohne direkten Zwang geregelte Vereinbarung zwischen gleichberechtigten Personen statt, wobei der Staat freundlicherweise darüber wacht, dass auch von beiden Seiten der Vertrag eingehalten wird. Deswegen kann und darf einen Juristen dabei auch nur das rechtliche Resultat interessieren. Gerechtigkeit muss herauskommen, und sie stellt sich ein, wenn sich beide Seiten im Rahmen des BGB zu Leistung und Gegenleistung verpflichten. Gerecht ist es, wenn der Arbeiter die versprochene, vom Unternehmer festgelegte Leistung erbringen muss, und gerecht ist es, wenn der Vertragspartner sein Leistungsversprechen erfüllen und den jährlich zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern tarifvertraglich ausgehandelten Lohn zahlen muss. Zwar geht bei diesen Verhandlungen der juristische Schein individueller Willkür und Zufälligkeit flöten: die gesellschaftliche Gegensätzlichkeit der Vertragspartner sprengt rechtlich anerkanntermaßen immer wieder die normalen Formen des Vertrags; die Arbeiter dürfen mit dem Ziel, neue Vertragskonditionen auszuhandeln, den Vertrag für eine Weile brechen, die andere Seite darf dasselbe, um die Gewerkschaft gefügig zu machen (Streik und Aussperrung). Hier treten also *Klassen* in ein

Fortsetzung Seite 3, Spalte 1 oben

**Sozialistische Gruppe
Erlangen Nürnberg (SG)**
c/o Sprecherrat, Turnstr.7, Erlangen
www.sozialistischegruppe.de
E.i.S.; V.i.S.d.P.: E.Piendl-Witzke, c/o Turnstr. 7, Erlangen

DAS EIGENTUM - UND DIE EIGENTÜMLICHKEITEN DER VERTRAGSFREIHEIT Fortsetzung von Seite 2, Spalte 4 unten

staatlich geregeltes Ausbeutungsverhältnis, bei dem die eine Seite, mangels Eigentum der Not gehorchend, freiwillig ihre Arbeit verkauft, die andere Seite aber mittels Eigentum an Produktionsmitteln dieses Angebot zu seinen Bedingungen freiwillig annimmt.

Dem juristischen Sachverstand beweist das aber natürlich nicht, dass die viel gepriesene Privatautonomie eine ungemütliche Sache ist, sondern dass es dem, der Eigentumstitel in genügender Zahl besitzt, zu Recht gut geht und der, der nichts hat, zu Recht eine Chance hat. So gerne er sich als Spezialist in Sachen (Leistungs-) Gerechtigkeit herausstreicht, so beflissen erklärt er sich unzuständig für die Gründe dafür, dass die privatrechtliche Ordnung für einen Teil der Menschheit vor allem in Gestalt des Arbeitsvertrages (oder des Hand- und Abzahlungsverkaufs) zum Tragen kommt und für einen anderen Teil in Gestalt des restlichen Schönfelders „mit Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht“ – ohne Ansehen der Person. Würde sich beispielsweise Krupp statt auf seine „Unternehmensfreiheit“ (BVerfG 14, 281) auf einen Arbeitsvertrag mit 40-Std.-, „Leistungspflicht“-Woche für 1500 Euro einlassen, ein Jurist würde ihn ebenso unerschrocken zur Einhaltung seiner Vertragspflichten anhalten wie einen Krause. Natürlich verpflichtet das Recht keinen Krupp zu solchen Späßen; das wäre Gleichmacherei, weil nur der beim Arbeiten gefördert wird, der sonst ‚dem Staat auf der Tasche liegt‘. Andererseits ist es natürlich ein Gebot der Gerechtigkeit, die Geschäfte von Kapitalisten, die denen der Arbeiter „ungleich“ sind, gesetzlich eigens zu regeln, und zwar so, dass der Umgang mit ihrem Eigentum auch die ihm zukommenden Ergebnisse zeitigen kann, egal ob es nun einem Krupp oder Krause gehört.

Die Freiheit des Arbeitnehmers – Dienst am Eigentum

Die Gerechtigkeit und die Freiheit der Privatperson haben also sehr viel mit Gleichheit vor dem Gesetz und Freiheit von unmittelbarer persönlicher Abhängigkeit zu tun, aber wirklich nichts mit Gleichmacherei und Befreiung aller Gesellschaftsmitglieder vom Zwang materieller Not. Dass ein Arbeiter bei der entgeltlichen Verwertung seines Eigentums an sich selbst durch die geschickte Ausnutzung von BetrVerfG, KSchG, UrlaubG oder der allgemeinen Regeln über den Dienstvertrag in den §§ 611 ff BGB reich geworden ist, kommt selbst in den erfindungsreichen juristischen Beispielssammlungen nicht vor. Denn zur Inanspruchnahme seiner von Art. 2 (1) GG garantierten „allgemeinen und umfassenden Handlungsfreiheit“ (BVerfG 6, 36) gewährt ihm das „Sonderrecht der Arbeitnehmer“ nicht viel mehr als die Freiheit, sich sein Abhängigkeitsverhältnis selber aussuchen zu dürfen. Das Nähere regeln in diesem Falle Institute wie das Kündigungsschutzgesetz und das Arbeitsamt, das – u.a. mit laufenden Verschärfungen der Zumutbarkeit von Arbeitsverhältnissen – die unternehmerische Freiheit zum Entlassen bestens ergänzt. Und weil die *materielle Ungleichheit* den Ausgangspunkt der *abstrakten Gleichbehandlung* bildet, stimmt beim Proleten der Spruch immer, dass, wer (überhaupt noch) die Wahl, auch die Qual hat. Die Garanten des freien Vertrags über Bereicherung und Verarmung wissen das natürlich und liefern tagtäglich Beweise, dass Gesetze alles andere als tote, lebensfremde Buchstaben sind. Großzügig, wenn auch nicht ohne Druck von Seiten der Betroffenen, sorgen sie unermüdlich dafür, dass der Dienstvertrag die Werkstätten nicht vollständig der rücksichtslosen Willkür des Eigentümers, sondern „nur“ den rechtlich anerkannten Ansprüchen des *Rechtsinstituts Eigentum* an ihren billigen Diensten ausliefert. Wenn Übergriffe sanktioniert werden, ist damit der Zugriff kodifiziert. Das Arbeitsrecht wimmelt von Bestimmungen, die beweisen, dass die „Arbeit im Dienste eines anderen, in einem Abhängigkeitsverhältnis“ *nicht* „Freiheit und Gleichheit unter der Funktionsvoraussetzung arbeitsteiliger Produktionsweise“ (also eine technische Notwendigkeit) ist. Sie beruht vielmehr auf dem privateigentümlichen Ausschluss von den Mitteln der Produktion und ist deshalb eine selbstzerstörerische Angelegenheit, die durch den arbeitsrechtlichen „Schutz“ (warum gibt es wohl keine

Schutzrechte für Unternehmer!) zu einem lebenslangen nützlichen Ruin im Dienste des produktiven Eigentums ausgestaltet wird – die Gelegenheit, dieses Recht nicht ausüben zu dürfen, eingeschlossen. Entlassene Arbeiter belegen schlafend die Wahrheit der Entdeckung des alten Karl Marx vom „doppelt freien Lohnarbeiter“ (freies Rechtssubjekt und frei von Eigentum): dass die Freiheit dieser Leute nämlich in nichts anderem besteht als in dem *existentiellen Zwang*, sich immer bzw. schleunigst wieder in einer Fabrik nützlich zu machen.

Mietrechtlicher Haussegen

Dank Eigentumsordnung ist die Not der einen die Quelle der Bereicherung für andere. Wie überall, schafft auch in Hinsicht auf die Lebensvoraussetzung Boden und Wohnraum das Zivilrecht keine Abhilfe, aber Klarheit. Das Mietrecht regelt peinlichst genau, dass die Eigentümer zu ihrem Recht auf lukrative Nutzung von Grund und Boden nebst Mietgebäuden kommen und die Wohnraumbedürftigen einem erlaubten Mietwucher ausgeliefert sind. Dafür genießen sie das Recht, nicht umstandslos auf die Straße gesetzt werden zu können und im äußersten Notfall neben ihrem eigenen Geld den Vermietern knapp bemessene staatliche Zuschüsse zustecken zu dürfen. Dass die Leute, die kein Dach überm Kopf ihr eigen nennen, in der letzten Zeit mit immer weniger Umständen auf die Straße gesetzt werden können, ist deswegen auch nicht ungerecht, sondern ergibt sich daraus, dass die „herrschende Meinung“, die sich neue Mietgesetze gegeben hat, die früher bezahlten Mieten und den Kündigungsschutz als arge Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Recht der Grund- und Wohnungseigentümer definiert hat, ihre Reichtumsquelle optimal zu verwerten. *Dazu* ist das gesetzlich geschützte Eigentum nun mal da! Diese Art und Weise, die durch „die Freiheit selbstverantwortlicher Regelung von Rechtsverhältnissen durch Verträge“ verbürgte materielle Ungleichheit im Sinne des Erhalts dieser Verhältnisse zu regeln, lässt sich auch anders ‚interpretieren‘:

„Die so konzipierte Vertragsfreiheit beruht auf dem Prinzip der formalen Gleichbehandlung. Es versagt dort, wo es an der materiellen Gleichheit fehlt, im Zivilrecht etwa bei der Miete und dem Abzahlungsverkauf. Das Gesetz versucht an diesen Stellen mit Hilfe zwingenden Rechts und von General- und Sozialklauseln, die materielle (!) Gleichstellung herbeizuführen. Im Übrigen stehen alle Verträge unter dem Vorbehalt der guten Sitte.“ (Fischer-Lexikon Recht) Es zählt also zu den guten juristischen Sitten, die Festlegung, *wie weit die Rücksichtslosigkeit* gegen Wohnen und andere elementare Lebensbedürfnisse gehen darf, in das Gegenteil umzulügen.

Ein Vertrag nicht nur zum wechselseitigen Gebrauch der Geschlechtsorgane

Dem auf Ordnung und Rechtssicherheit bedachten Verstand von Gesetzgeber und -anwender erscheint es natürlich und fortschrittlich, dass die Freiheit von Leistung und Gegenleistung unter staatlicher Aufsicht auch in dem Bereich gelten muss, wo es um den „intimsten Bereich des Personalen“, also um Liebe, Kinderkriegen und so geht. Dabei ist er sich durchaus gewiss, dass die Festlegung der Liebesabsichten seiner Bevölkerung auf einen Vertrag, der nicht die Liebe, wohl aber ihre staatsnützlichen Dienste *für* die wechselseitige Versorgung, die Bevölkerungsproduktion und -aufzucht, die Verwaltung und Weitergabe des Eigentums vorschreibt, umso ungemütlicher und zuneigungstötender wird, je weniger Mittel, Zeit und Kraft für diese Anforderungen vorhanden sind, je mehr diese damit zum Zwang werden. Wie mit allen Konsequenzen seiner Freiheitsgewährung geht er damit entsprechend um: Er behandelt sie als Vertragsstörung, die nach Maßgabe des Allgemeinwohls sanktioniert wird, mit dem feinen und rücksichtsvollen Hinweis, dass bei der freien ehelichen Zwangsgemeinschaft zwar Versorgungspflichten gegenüber den Resultaten der Liebe eingehalten werden müssen, wenn das himmlische Gefühl flöten gegangen ist, die zur Lebensgemeinschaft Verpflichteten aber geschieden leben dürfen, wenn sie sich auseinandergelebt haben.

Die unschönen Wirkungen, die dieser institutionalisierte Liebesdienst zwecks billigen Erhalts des Staatsvolkes zustande bringt, dienen wie üblich noch zum Beweis, dass wegen der

Menschennatur gerade die Liebe – die ja mehr als alles andere Aufgabe und Opfer zu sein hat – im Sinne der Gemeinschaft zu einer ‚festen‘ Gemeinschaft zwangsorganisiert gehört durch Regelungen wie folgende:

„Die Ehe verpflichtet zur Lebensgemeinschaft; die Gatten schulden einander Treue, Beistand und Fürsorge in persönlichen und Vermögensangelegenheiten, sowie Unterhalt, der auch den persönlichen Lebensbedarf einschließlich eines Kostenvorschusses für Prozesse in persönlichen Angelegenheiten (für Ehescheidungen) umfasst ...“ (§ 1353 ff). „Das minderjährige-eheliche Kind steht unter elterlicher Gewalt“ (§ 1616 ff). „Vater und Mutter tragen Sorge für sein leibliches Wohl und seine Er-

PARLAMENTS- UND PRÄSIDENTSCHAFTSWAHLEN IN POLEN Fortsetzung von Seite 1, Spalte 4 unten

zweitens gleich in die richtige Richtung vorwärts gedacht: *Wer* hat falsch regiert? Schädliche Wirkungen, beispielsweise bei Privatisierungen – da weiß der Wähler sofort, dass die Inhaber der Regierungsämter die Staatsgewalt für persönliche Interessen missbrauchen, dass korrupte Politiker die Betriebe ihren Günstlingen zukommen lassen und dabei abkassieren. Er durchschaut ihre schlechten Absichten: die Regierenden wollen es sich besser gehen lassen als den Regierten! Er merkt, wie weit sie es damit schon getrieben haben, dass der Staat von „*pathologischen Strukturen und informellen Einflußgruppen*“ unterwandert ist, „*die an ihm schmarotzen*“ (der neue Ministerpräsident Marcinkiewicz, FAZ, 11.11.). Dass Polen nahezu bankrott ist und viel Volk verkommt, wundert den polnischen Wähler nun nicht mehr. Er weiß ja, wer die Nation in jeder Hinsicht zersetzt hat, und dass das alles Absicht war, steht bei „*Postkommunisten*“ außer Zweifel. Deren ‚schlechtes Regieren‘ ist die Gesinnungstat von Volksfeinden.

Bei dieser Diagnose kennt der Wähler *drittens* für ‚gutes Regieren‘ nur einen Auftrag: „Säubern, härten, reorganisieren!“ Eine ganz neue „IV. Republik“ muss aufgebaut werden, weil die bisherige daran leidet, dass sie durch einen faulen Kompromiss mit dem alten Regime entstanden ist und die Abrechnung mit dem Kommunismus immer noch aussteht. Er wälzt die Frage eines Verbots der bisherigen Regierungspartei und bestellt eine ständige parlamentarische „*Kommission der Wahrheit und der Gerechtigkeit*“ sowie Verschärfungen des Strafrechts. Eines der ersten Regierungsprojekte ist dann ganz nach Wählerauftrag ein neuer Geheimdienst, eine „*Spezialeinheit zur Bekämpfung der Korruption*“, um „*mit harter Hand gegen die Korruption in der Führung von Verwaltung, Staatsbetrieben und Politik vorzugehen und die roten Spinnennetze zu zerreißen*“ mit patriotisch zuverlässigem Personal – „*Kaminski* (der Chef des neuen Dienstes)... *als Mitarbeiter für das Amt kämen 'natürlich' nur Personen mit 'Herkunft aus der Solidarnosc' in Frage.*“ Und überhaupt braucht der patriotische Wähler „*eine umfassende personelle und institutionelle Erneuerung aller Geheimdienste und der Polizei... auch einfache Polizisten (sollen) auf ihre Mitarbeit bei der kommunistischen Staatssicherheit überprüft werden.*“ (FAZ, 10.11.)

Viertens hat der Wähler mit seinem patriotischen Gespür auch das ganz richtig getroffen: Die Nation ist an ihren Grenzen von Feinden umstellt. Ihre eigene Regierung hat die Interessen der Nation verraten, Deutschland und Russland Zugriffsmöglichkeiten eröffnet. Damit muss die neue Regierung Schluss machen. Zwar gehen auch die Kaczynskis davon aus, dass Polen ohne EU nicht groß werden kann, also auch von den Führungsnationen in der EU abhängig ist, aber gerade deshalb verlangen die nationale Ehre und der Wähler, darauf zu pochen, genauso wie alle anderen Mitglieder souveräner Auftraggeber der Kommission in Brüssel zu sein: „*sämtliche Kompetenzen der EU resultieren aus den Entscheidungen souveräner Länder.*“ (PiS-Wahlprogramm).

Fromm ist das polnische Wahlvolk *füntens* auch noch; und dagegen, dass die Frömmigkeit im Volk verankert ist, ist doch auch nichts zu sagen, wenn die Kreuzfixe in die Klassenzimmer und Gott in die europäische Präambel gehören. Also haben die Polen als Wähler alles goldrichtig gemacht.

*

Das sieht man hier ganz anders. Und da muss man doch mal genauer hinschauen, wie es pas-

ziehung (Personensorge) und für sein Vermögen (Vermögenssorge).“ (Fischer-Lexikon Recht)

Im Übrigen beschäftigen die Opfer familiärer Pflichterfüllung ganze Scharen von Juristen, Sozialhelfern, Psychologen, Pädagogen, Pfaffen, die alle darauf aufpassen, dass sie nicht über die Stränge schlagen. – Dabei bietet der Grundsatz der freien Persönlichkeit viel freien Raum für elterliche Gewalt gegen- und miteinander, die in etwa umgekehrt proportional zu den Vermögenswerten ausgetragen wird. Manch minderjähriges Kind wird so für die Fürsorge reif gemacht und viele Familien zur

Fortsetzung Seite 4, Spalte 1 Mitte

sieren konnte, dass der Falsche zum Präsidenten gewählt worden ist.

Die Wahlanalyse deckt das Problem auf, dass in Polen viel zu viele Volksteile unterwegs sind, die eigentlich noch gar nicht reif fürs Wählen sind, zum Wahlvolk aber nun mal leider dazu gehören – die Armen und Dummen und die Bauernschädel:

„*Tusk hat die Bewohner der mittleren und großen Städte gewonnen, er hat die Mehrheit bei Akademikern und jungen Leuten. Kaczynski dagegen ist bei den Alten beliebt, bei Menschen mit wenig Bildung, bei Bauern, Dorfbewohnern und Kleinstädtern. ... Das aufsteigende Polen der Gewinner hat in dieser Wahl gegen ein Land gestanden, wo der einzige Trost die Nation und die Jungfrau Maria sind und wo man nach allem, was man verloren hat, nicht auch noch seine letzten Gewissheiten in der Welt der liberalen Diskurse aufs Spiel setzen will.*“ (FAZ, 25.10.) Solange die Verlierer in der Mehrheit sind, besteht bei den Polen wenig Hoffnung auf demokratische Reife. Soziologische Studien vertiefen den politischen Durchblick:

„*Ihr Grundwert, das hergebrachte ‚Wir‘ der polnischen Nation, bestimmt durch Religion, Geschichte, Volkstum und sexuelle ‚Normalität‘, kann auch durch sozialen Abstieg nicht in Gefahr geraten und gibt auch dem Verlierer Selbstbewußtsein. Wo die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft durch solche leistungsunabhängigen Werte gesichert ist, kann der katholische Bäckermeister auch dann noch dazugehören, wenn er von einer ausländischen Backkette um sein Geschäft gebracht worden ist. Kehrseite dieses Identitätsangebots ist die Ausgrenzung der ‚anderen‘: Homosexuelle im Inneren, Deutsche und Russen jenseits der Grenzen.*“ (FAZ, 21.10.)

Statt weltoffen wie wir, stets aufgeschlossen gegenüber der europäischen Sache, den Erfolg der Erfolgreichen anzubeten und sozial aufzusteigen, bilden diese Verlierer ihr Versagerturn zur nationalen Identität aus, verschanzten sich in ihrem polnischen Mief, lassen sich ohne jede Leistungsbereitschaft von ausländischen Backketten ihre Geschäfte wegnehmen und können Ausländer nicht leiden. So sind sie, die Polen! Und dann wollen sie noch nicht einmal wahrhaben, was ihre Nation vermag und was nicht. In einer funktionierenden Demokratie würde der Wähler niemals Dinge in Auftrag geben, die eh keine Aussichten auf Erfolg haben:

„*Ihr Sozialprogramm, das der guten alten SPD der Vor-Schröder-Zeit alle Ehre gemacht hätte, ist nicht zu finanzieren. Da sie überdies die Privatisierung bremsen wollen, dürften ausländische Investoren sich zurückhalten. Die Aussichten, die Arbeitslosigkeit von fast 20 Prozent spürbar zu senken, sind also eher gering. ... Politische Mittel, eine ‚Außenpolitik der Stärke‘ durchzusetzen, haben die Zwillinge nicht. Es steht also zu erwarten, dass Warschau sich in absehbarer Zukunft in das Gefüge der westlichen Bündnisse einfügen wird.*“ (SZ, 24.10.) Eine Nation, die Ansprüche in die Welt setzt, die sie nicht durchsetzen kann, blamiert sich nicht nur, sondern schadet sich selbst:

„*Polen wird noch über Jahre daran gelegen sein, mit dem mächtigen EU-Nettozahler Deutschland ein Auskommen zu finden. Eine Eiszeit, wie sie die Rhetorik der letzten Jahre befürchten läßt, ist nicht in Warschaus Interesse, und selbst die Brüder Kaczynski haben schon mehrmals bewiesen, daß ihnen, wenn es darauf ankommt, der Unterschied zwischen Rhetorik und Realpolitik geläufig ist.*“ (FAZ, 27.09.)

Wir sitzen nämlich am längeren Hebel. Und wenn die meinen, sie könnten uns gegenüber fordernd auftreten, was Polens Rechte in Europa anbelangt, dann müssen wir in aller Offenheit und mit viel realpolitischem Feingefühl klarstellen, dass es sich Polen nicht leisten kann, mit uns nicht gut auszukommen. Was in Warschaus Interesse ist, das wissen wir als mächtige EU-Nettozahler immer noch am besten.

Nachdruck aus GegenStandpunkt 4-05

REGIERUNGSKRISE IN DER UKRAINE
Fortsetzung von Seite 1, Spalte 2 unten

gesagt und die „Zerstörung der alten Seilschaften“ forsch in Angriff genommen. Auf dem ökonomischen Feld wurde unter dem Titel der „Reprivatisierung“ der Kampf um die paar Trümmer Reichtum, die in der Ukraine von Belang sind, neu aufgelegt: Betriebe, die unter Kutschma privatisiert worden und zu einem großen Teil an russische Investoren gegangen waren, wurden ihren Besitzern wieder abgenommen und in einem diesmal streng rechtsstaatlichen und korruptionsfreien Verfahren neu und an die Richtigen vergeben. Auch außenpolitisch stellt die Ukraine seit der Wende ihre Westfreundschaft durch Konfrontationen mit Russland auf neuer Stufenleiter unter Beweis; sie erlaubt sich (mit Westunterstützung im Rücken) Vorstöße, den Russen den Erhalt der Schwarzmeerflotte mit Repressalien gegen ihr Militärpersonal so teuer wie möglich und auf Sicht ganz unmöglich zu machen; territoriale Streitigkeiten im Schwarzen Meer vom Zaun zu brechen, also auszutesten, wie viel neues nationales Recht man sich gegen den mächtigen Putin herausnehmen kann – und bekommt das passende Echo: Russland demonstriert, dass der kleinere Nachbar sich seine neue Staatsräson nicht leisten kann.

Die Ukraine ist nach wie vor Transitland und sonst nicht viel, sie lebt von den Durchleitungsgebühren des russisch-europäischen Gasgeschäfts. So schlecht, dass der Klau von russischem Gas, um kleine Extrageschäfte zu machen, einen wichtigen Posten in der nationalen Bilanz ausmacht. Dies hat Russland bisher hingenommen wegen der Berechnung, die Ukraine als die für sie wichtigste GUS-Nation auf konstruktive Zusammenarbeit verpflichtet zu können; aus demselben Grund galten für die Ukraine auch Energiepreise weit unterhalb des Weltmarktniveaus. Jetzt wird diese Praxis beendet. Russland insistiert auf Beendigung des Gasdiebstahls, führt die Ukraine als unzuverlässigen und unseriösen Handelspartner vor, u.a. auf dem G-8-Gipfel, und kündigt die Einführung von Weltmarktpreisen für Öl und Gas an, die für die Ukraine unfinanzierbar sind.

DAS EIGENTUM - UND DIE EIGENTÜMLICHKEITEN DER VERTRAGSFREIHEIT
Fortsetzung von Seite 3, Spalte 4 oben

lebenslangen Treue gegenüber dem Beistand der Sozialhilfe gezwungen. Auch hier sorgt die allgültige Privatautonomie staatlichen Interesses für die gewissen Unterschiede, die am Eigentum hängen.

Freiheit zivil braucht Ordnungshüter

Inkonsequenz lässt sich dem Recht also nicht vorwerfen. Vom millionenfachen täglichen Kaufvertrag, der jedem die Freiheit lässt, am Inhalt seines Geldbeutels zu bemessen, was er sich leisten kann und will, bis zum hinterletzten § des Wirtschaftsrechts, der die Notwendigkeit regelt, mit Eigentum, das zur Vermehrung bestimmt ist, nach dafür geeigneten Regeln zu verfahren – überall hat der Staat immer schon gehandelt, d.h. es herrscht die Freiheit von Person und Eigentum, die es jedem überlässt, sich nach Maßgabe dessen, was er besitzt, der Arbeit anderer zu bedienen oder für andere zu arbeiten. Und mit einiger weiterer rechtlicher Unterstützung ist dafür gesorgt, dass man es jedem auch getrost überlassen kann. Diejenigen, die sich mehr schlecht als recht durchschlagen, beengt wohnen, Familienlasten ertragen müssen, bleiben bei – von Staats wegen einkalkulierten – Ausbrüchen gegen Personen und Sachen ebenso wenig ungestraft wie die praktischen Kalkulationen des agilen Unternehmers, sich jenseits des rechtmäßigen Einsatzes seines Eigentums mit oder ohne seine Hilfe zu bereichern. Jeder, der die Privatautonomie nicht als „Selbstverwirklichung“ nach seinen „ureigensten Vorstellungen“ anerkennt – und so etwas bleibt nicht aus, wenn man mit den zugestandenen Interessen laufend Gegensatz zu seinen lieben Mitmenschen und den rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gerät – ist deshalb nicht nur nach dem „Recht der unerlaubten Handlung“ zivilrechtlich zum „Schadenersatz“ verpflichtet, sondern genießt die Garantie, dass ihm ganz unabhängig davon vom Staat höchstpersönlich Gewalt angetan wird. Schließlich geht es nicht darum, Schaden zu vermeiden, sondern für Ordnung zu sorgen, also Schaden von der Freiheit des Eigentums abzuwenden.

Der Versuch der neuen Führung, sich in den mittelasiatischen Republiken Kasachstan und Turkmenistan Ersatz zu beschaffen, scheitert daran, dass die dortigen Regierungen keine Politik gegen Moskau betreiben bzw. auch gutes Geld sehen wollen; ihre weitere Bemühung, durch Ölimporte aus dem Iran aus dem Schneider zu kommen und vielleicht sogar ein bisschen einträglichen Handel anzuleiern, fängt sich eine Verwarnung aus Washington ein: Geschäfte mit den Mullahs gefährden die Freundschaft mit den USA. Damit die Lektion auch sitzt, stellt die russische Führung zur weiteren Aufklärung, wer von wem abhängt, zeitweise den für die Ukraine wichtigen Handel mit Strom ein, beendet Kooperationen mit ukrainischen Betrieben, bspw. Motorenproduzenten, die bisher deren Fortbestand gesichert haben, usw.

*

Diese Erpressungen hat sich der neue Präsident mehr einleuchten lassen als Frau Timoschenko. Er geht über zu einer Politik der Schadensbegrenzung durch Rücksichtnahme auf russische Interessen, entlässt seine intransigente Ministerpräsidentin, beschafft sich eine neue politische Mehrheit durch einen Deal mit seinen alten Feinden in der Ostukraine und installiert mit deren Unterstützung gegen das Votum der Timoschenko-Fraktion einen pragmatischeren Regierungschef, der als erstes nach Moskau fährt, dort den „Reprivatisierungsprozess in der Ukraine für beendet“ und Russland zum „wichtigsten Partner“ des Landes erklärt.

Jetzt heißt es für den Führer der Revolution in orange gut aufpassen, dass er nicht bloß für ein bisschen Heizung im Winter und für ein bisschen Stabilisierung der unhaltbaren Lage im Land durch eine große Koalition mit dem „kommunistischen Betonkopf“ Janukowitsch das Schicksal seines Vorgängers Kutschma teilt und bei seinen Westfreunden den guten Ruf eines Demokraten verspielt.

1 Alles Wissenswerte über die demokratische Wende der Ukraine findet sich in GegenStandpunkt 1/05.

GegenStandpunkt 4-05

Hochschulreform heute:

Das Projekt, Wissenschaft und Ausbildung als Waffe in der Standortkonkurrenz zu effektiveren

Die deutsche Universitätslandschaft wird derzeit gründlich umgekrempelt. Nicht, weil sich Professoren- oder Studentenschaft über Inhalt und Organisation von Forschung und Lehre beschwert hätten. Die Politik ist unzufrieden mit den Leistungen der deutschen Hochschulen und meldet fundamentalen Reformbedarf an. Unser Land braucht mehr Wissen, mehr herausragende Wissenschaftler, mehr Studenten... Warum? Sonnenklar! Nicht im Interesse und zum Wohl des gewöhnlichen Menschen, sondern um im Standort-Wettbewerb der Nationen zu bestehen, um dem nationalen Kapital wissenschaftliche und technologische Instrumente für sein Wachstum bereitzustellen. Die Politik hat beschlossen, die „Ressource Wissen“ als Potenzen der (inter-)nationalen ökonomischen und politischen Machtentfaltung zu mobilisieren. Statt mehr Wissen für jedermann, mit weniger Geld mehr exklusive Kenntnisse im Dienste des nationalen Konkurrenzenerfolgs, heißt die Devise. Dementsprechend fällt die Anpassung unseres „veralteten Hochschulsystems“ an die „Anforderungen der modernen Wissensgesellschaft“ auch aus!

Im Buchhandel erhältlich:

Ex Libris, Bismarckstr. 9, 91054 Erlangen
 Bahnhofsbuchhandlung Schmidt & Hahn, Bahnhofspl. 8, 90456 Nürnberg
 Die Bücherkiste, Schlehengasse 12, 90402 Nürnberg
 Hugendubel, Ludwigspl. 1, 90403 Nürnberg
 Rüssel, Frankenzentrum, Glogauer Str. 38, 90473 Nürnberg
 Bestellungen beim GegenStandpunkt-Verlag, Augustenstraße 24, 80333 München
 Tel.: 089/272 16 04, Fax: 089/272 16 05
 E-mail: gegenstandpunkt@t-online.de

Die wöchentlichen Analysen der Redaktion des GegenStandpunkt in Radio Lora können nachgelesen werden unter:
www.gegenstandpunkt.de/radio/gsr2005.htm

Die SG veranstaltet regelmäßig einmal im Monat mittwochs einen Diskussionstermin. Näheres unter www.sozialistischegruppe.de

Von der Kritik an Studiengebühren zur Kritik des kapitalistischen Ausbildungswesens

Die Einführung von Studiengebühren ist beschlossene Sache. Dass dagegen protestiert wird ist verständlich, denn Studierende sind davon nicht nur ökonomisch betroffen. Nicht so einsichtig sind allerdings die Argumente, die allenthalben gegen Studiengebühren vorgebracht werden:

– z.B. der Vorwurf, mit den Studiengebühren führe der Staat einen „sozialen Numerus Clausus“ ein. Sicher, wenn das Studium mehr noch als bisher zu einem ökonomischen Risiko wird, entscheidet der ökonomische Hintergrund der Familie, aus der ein Student kommt, über die Aufnahme eines Studiums. Nur: auch ganz ohne Studiengebühren waren bisher Kinder aus einkommensschwachen Familien an Unis nur schwach vertreten. Offenbar funktioniert das ganze Bildungssystem als „Sozial-NC“.

– Eigenartig auch die Parole: „Bildung ist keine Ware“ – wo der Staat gerade das Bezahlstudium einführt. Und was soll damit eigentlich gesagt sein? Etwa etwas gegen die herrschende politische Ökonomie der Ware, die es mit sich bringt, dass jedem das, was er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse braucht, kaufen muss, alles also vom Geld abhängt, das man hat oder auch nicht hat? Oder wird hier nur dafür plädiert, doch wenigstens Bildung von der Regel kapitalistischer Warenproduktion auszunehmen?

Ein paar bessere Argumente gegen Studiengebühren und die aktuelle Hochschulreform gibt es in der

Diskussion

am Mittwoch, 18. Januar 2006 um 20.00 Uhr
im Gebäude des Sprecherrats, Turnstr. 7 (1.OG), Erlangen

Friedensnobelpreis für die Internationale Atomenergie-Agentur (IAEA) und ihren Chef:

Lorbeeren für el-Baradei und Vorschusslorbeeren für künftige Weltordnungskriege

Was Friedensnobelpreisträger betrifft, ist man ja einiges gewöhnt: Neben allerlei praktizierenden Humanisten, die den weltweiten Gewalt- und Profithaushalt nicht weiter stören, und diversen nützlichen Idioten, die aufopferungsvoll als eine Art ideologische Vorhut des Westens früher im kommunistischen Feindesland, heute in Ländern einer ‚bad governance‘ agieren, stellen hauptsächlich Kriegs- und Bürgerkriegskontrahenten, die das Resultat ihrer militärischen Auseinandersetzungen mit einem Friedensschluss besiegeln, das Gros der Geehrten. Die diesjährige Preisvergabe an die Atomenergie-Agentur und ihren Chef lässt nun deutlich einen tieferen, zukunftsweisenden Gesichtspunkt bei der Vergabe des Preises erkennen: El-Baradei und seinen Kontrollmannschaften wird in ihrer kontinuierlichen Anstrengung zur Erhaltung des Friedens durch Kontrolle illegitimer Nuklearmächtsaspiranten demonstrativ der Rücken gestärkt. Illegitim sind die, weil sich die ‚offiziellen‘ Atommächte im Atomwaffensperrvertrag beizeiten exklusiv zu solchen erklärt und dem Rest der Staatenwelt ein Verbot dieser Waffen auferlegt haben. Dieser Vertrag begründet somit – und das ist die imperialistische Geschäftsgrundlage der Atomenergie-Agentur – ein Aufsichts- und Eingriffsrecht der ‚internationalen Staatengemeinschaft‘ gegen Mächte, die sich nicht an dieses Verbot halten wollen. Das friedliche Zusammenleben der Nationen ist somit als Kontrollregime angelegt und schließt die Eskalation bis zum legitimen Krieg gegen sog. ‚Schurkenstaaten‘ ein, die mit ihrem Streben nach ‚weapons of mass destruction‘ eine allenfalls eingeschränkte Bereitschaft zur Einordnung in das globale System von Geschäft und Gewalt erkennen lassen. Es ist nicht zu übersehen, dass die aktuellen Objekte der Kontrollen und der damit verbundenen Kriegsdrohung immer die Staaten sind, die nicht rückhaltlos politisches Wohlverhalten gegenüber der obersten real existierenden Weltordnungsmacht zeigen und die in der Agenda des amerikanischen Antiterrorfeldzugs ganz oben stehen. Eine inoffizielle, mit der amerikanischen Führungsmacht jedoch eng verbündete Atommacht wie Israel bleibt indessen von el-Baradeis Kontrolltrupp unbehelligt.

Gleichwohl steht der oberste Atomdiplomate dafür, das in seiner Behörde institutionalisierte Kontrollwesen nicht einfach als verlängerter Arm des State Department durchzuführen, sondern als überparteilichen, strikt am Buchstaben des Völkerrechts orientierten Verwaltungsakt der UNO. Wenn die ‚internationale Gemeinschaft‘ schon einen Feldzug gegen einen illegalen Bombenbauer auf die Tagesordnung setzen soll, dann nur unter dem Signum einer überparteilichen Exekution des Völkerrechts. Diesen nur sehr bedingt friedfertigen Standpunkt hat der frisch gebackene Friedens-

nobelpreisträger im Vorfeld des Irakkriegs mit seiner Weigerung, die Existenz von irakischen Massenvernichtungswaffen zu bestätigen und den USA eine völkerrechtlich einwandfreie Legitimation für ihre Intervention zu liefern, aller Welt vor Augen geführt. Seine Dysfunktionalität für den bereits feststehenden Kriegswillen der USA hat ihm und seiner Behörde seitens der Bush-Regierung Kritik und von europäischen Staaten mit eigenständigen Weltordnungsstrategien Anerkennung eingebracht. Gegenwärtig widersetzt sich el-Baradei im Zuge seines Kontrollwesens gegen den Iran der amerikanisch/europäischen Lesart des Atomwaffensperrvertrags, welche die bloße Möglichkeit zum Atombombenbau durch einen geschlossenen Nuklearkeislauf schon als vollendete Tat inkriminiert. Die Preisvergabe ist somit auch gegen Washingtons Bestrebungen gerichtet, die Atomenergie-Agentur als Instrument US-amerikanischer Weltordnungspolitik bzw. Legitimationsinstanz ihrer Kriege in Anspruch zu nehmen.

Gleichzeitig aber gibt sie dem amerikanischen Interventionismus prinzipiell Recht: Der offiziellen Feststellung des Nobelkomitees, dass die Vergabe des Preises ein Beitrag für das fromme Bestreben, „die Bedeutung von Atomwaffen in der internationalen Politik zu verringern, mit dem Fernziel ihrer völligen Abschaffung“, sein soll, folgt prompt die praxisnahe Konsequenz: „Die Tatsache, dass die Welt in dieser Hinsicht wenig erreicht hat, macht eine aktive Opposition gegen Atomwaffen heute umso wichtiger.“ Und der Komiteechef Ole Danbold Mjos legt nach: „Wir wollen mit diesem Preis dem Kampf gegen Atomwaffen wirklich neuen Auftrieb geben.“ Dass eine Atomrüstung zuallererst bei eh schon terrorverdächtigen Staaten verhindert werden muss, braucht da nicht extra betont zu werden. Der diesjährige Friedensnobelpreis bestätigt so auf höchstem politmoralischem Niveau die spätestens seit nine/eleven seitens der USA praktisch etablierte Neuinterpretation des Völkerrechts als ständiges und ständig kriegsbereites Friedensregime und unterstützt damit den friedliebenden Schein des heutigen Imperialismus: Souveränität kann es nur noch als konzessionierte, unter dem Vorbehalt einer friedlichen Einordnung in die Weltordnung stehende geben. Andernfalls muss der Friede auch mit kriegerischen Mitteln erhalten werden. Von daher führt an der amerikanischen Supermacht als zwar nicht-idealer, aber immerhin mächtiger Vollstreckerin dessen, was man heute unter Friede zu verstehen hat, letztinstanzlich kein Weg vorbei. Gerade weil dies so ist, kommt es dem Nobelpreiskomitee so wichtig vor, el-Baradei mitsamt der UNO als unabhängige und zumindest moralisch maßgebliche Entscheidungsinstanz zwischen Krieg und Frieden in Szene zu setzen.